

Mitteilungen des  
Südtiroler Beratungsringes  
Juni 1967

## INHALT

	Seite
Rauchschäden in der Provinz Bozen . . . . .	147
Frostsituation 1967 . . . . .	151
Verordnung über Pflanzen- schutzmittel-Rückstände . . . . .	154
Gibberellinsäure und Fruchtansatz . . . . .	155
Kurz berichtet . . . . .	156
Bodenbearbeitung im Weinbau . . . . .	157
Transportmittel zur Maischanlieferung . . . . .	160
Marillenabsterbe- erscheinungen . . . . .	162

## HERAUSGEBER

Südtiroler Beratungsring  
für Obst- und Weinbau,  
Lana (BZ), Andreas-Hofer-Str. 9  
Genehmigung des Tribunals  
Bozen, R. St. Nr. 6/64 v. 6. XI. 1964

## VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT

Dr. Hermann Oberhofer

## MITARBEITER

Dr. A. Felderer, Direktor des Land-  
wirtschaftsinspektorates, Bozen;  
Dr. J. Gamper, Beratungsring;  
Dr. J. Knoll, Beratungsring; Dr. J.  
Lezuo, Handelskammer, Bozen;  
Dr. H. Mantinger, Beratungsring;  
Karl Ramoser, Beratungsring;  
Dr. J. Reden, Landw.-Inspektorat,  
Bozen; Ing. A. Weiss, Landesas-  
sessorat für Landwirtschaft, Bo-  
zen; Dr. chem. B. Weger, Bozen;  
Dr. F. Zeiger, Landw.-Inspektorat,  
Bozen; DDr. Karl Zanon, Meran.

## DRUCK

Grafica Poetzelberger, Meran  
Leon.-da-Vinci-Str. 29



erscheint monatlich.

Der Bezug der Zeitschrift ist an  
die Mitgliedschaft im Beratungs-  
ring gebunden.

## ANZEIGEN

Aufträge sind an den Beratungs-  
ring zu richten; Tel. 51 2 98 Lana.  
Einzahlung: Konto Nr. 848  
Raiffeisenkasse Lana.  
Tarif: mm-Zeile Lire 65.-

## Titelbild:

Schädliche Abgase aus verschie-  
denen Industrien der Zone süd-  
lich von Bozen verursachen gro-  
ße Schäden an den umliegenden  
landwirtschaftlichen Kulturen. Ver-  
schiedene Obstanlagen im Grüt-  
zen bringen daher seit Jahren  
keinen Ertrag mehr und sind von  
den Obstbauern praktisch aufge-  
geben worden.

# Aus der Wahlordnung des Beratungsringes

Art. 1: Diese Wahlordnung ist von der Generalversammlung des Beratungsringes am 14. 3. 1967 angenommen worden. Sie ist integrierender Bestandteil derselben.

Art. 2: Die Wahlen für die Organe des Beratungsringes finden **alle vier Jahre** statt.

Art. 3: Die Wahlberechtigten für die Organe des Beratungsringes haben gleiches aktives Wahlrecht. **Vom passiven Wahlrecht sind jene ordentlichen Mitglieder des Beratungsringes ausgeschlossen, die aus dem direkten Vertrieb landwirtschaftlicher Produktionsmittel ein Einkommen beziehen** (Inhaber, Angestellte, Vertreter). Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die ordentlichen Mitglieder einen Bevollmächtigten ernennen.

Art. 4: Die Wahlen für die Organe des Beratungsringes sind geheim und erfolgen mit Stimmzettel oder mittels **Kandidatenlisten**. Diese müssen mindestens die **doppelte Zahl an Vorschlägen** enthalten als gewählt werden können. Die Wahlberechtigten sind an diese Vorschläge nicht gebunden.

Art. 5: Zur Auszählung der abgegebenen Stimmen werden vor der Wahl von der jeweiligen Wählerversammlung mindestens **2 Stimmzähler** und ein Schriftführer bestimmt.

Art. 6: Die jedem Bezirk auf Grund des Art. 10 der Statuten zustehende Anzahl an **Ausschußmitgliedern** werden nach Möglichkeit **auf die einzelnen Ortschaften des Bezirkes verteilt**. Ortschaften mit mindestens 20 Mitgliedern steht ein Sitz im Bezirksausschuß zu.

Art. 7: Die Wahlen der Mitglieder der **Bezirksausschüsse** haben grundsätzlich in den einzelnen Ortschaften zu erfolgen. Die Mitglieder von Ortschaften, denen kein Sitz im Bezirksausschuß zusteht, sind zur Wählerversammlung der nächstliegenden Ortschaft einzuberufen und üben dort ihr Wahlrecht aus.

Art. 8: Bei den Wahlen der Bezirksausschußmitglieder haben die Wahlberechtigten **nur einen Namen auf den Stimmzettel** zu schreiben oder wenn mit Kandidatenlisten gewählt wird, nur eine Vorzugsstimme zu geben. Gewählt sind diejenigen Personen, welche nacheinander die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 9: Die Wahlen der Mitglieder der Bezirksausschüsse müssen mindestens ein Monat vor Abhaltung der Generalversammlung, welche die Neuwahl des Vorstandes vornimmt, abgeschlossen sein.

Art. 10: Die Wahl der **Bezirksobmänner** und ihrer Stellvertreter hat wenigstens 15 Tage vor der Wahl des Vorstandes zu erfolgen. Sie werden in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit (die Hälfte plus eins) der Mitglieder des Bezirksausschusses gewählt.

Art. 11: Die **Generalversammlung** des Beratungsringes beschließt vor der Wahl des Vorstandes die Zahl der von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, die zwischen 7 und 12 liegen muß.

Die Mitglieder der Generalversammlung haben ihr Stimm- und Wahlrecht persönlich auszuüben. Bei den Wahlen des Vorstandes kann jedes Mitglied der Generalversammlung höchstens **drei Vorzugsstimmen** abgeben.

Art. 12: Der Vorstand wird innerhalb von **10 Tagen nach der Wahl vom scheidenden Obmann** des Ringes zu einer Sitzung einberufen, bei der die Neuwahl des Obmannes des Ringes und seines Stellvertreters zu erfolgen hat. Sie werden **in geheimer Wahl** mit der einfachen Mehrheit (die Hälfte plus eine) der wahlberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt.

Art. 13: **Bei schwerwiegenden Auseinandersetzungen** über die Auslegung und Anwendung der Wahlordnung entscheidet ein Dreierausschuß, der aus dem Landesassessor für Landwirtschaft, dem Obmann des Beratungsringes und dem Obmann des Südtiroler Bauernbundes besteht.

Schluß